



Deutsche Traditions - Motorboot - Vereinigung

Auf der Grundlage der in der Gründungsversammlung vom 7. August 1998 beschlossenen Satzung. In der Fassung der auf den Mitgliederversammlungen vom 20. Juli 2001, 30. Juli 2005, 25. Juli 2009, 31. Juli 2010 und 30. Juli 2011 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Deutsche Traditions-Motorboot-Vereinigung e.V. (DTMV).
Der Vereinsstander enthält drei farbige Felder (schwarz, rot, gold/gelb) mit weißem Rand sowie im weißen Mittelfeld ein schwarzes Steuerrad mit schwarzem dreiflügeligen Schiffspropeller.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leer (Ostfriesland) und ist beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. VR 110655 eingetragen.
Gründungsjahr ist 1998.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (weggefallen)

§ 3 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von technischer Kultur, sowie der Erhalt und die Pflege des damit im Zusammenhang stehenden maritimen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Erforschung und Aufzeichnung der Wirkungsweise der Traditionsschiffe,
 - b) den Erhalt und die Pflege des maritimen Kulturerbes und der damit verbundenen Brauchtümer,
 - c) die Präsentation und Vorführung der Traditionsschiffe in der Öffentlichkeit.
Hiermit soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, ganz besonders der Jugend, an Technik und Sozialgeschichte sowie an Brauchtum geweckt und gefördert werden.
 - d) den Interessen- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern,
 - e) die Zusammenarbeit mit den Fachverbänden und Sportbünden zur Förderung der Tradition des motorisierten Wassersport dienen,
 - f) die Durchführung von und die Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen, welche der Traditionspflege im motorisierten Wassersport dienen.
- (2) Der Verein ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Eignern mit Traditionsmotorbooten. Ein Traditionsmotorboot ist ein Fahrzeug mit einem Mindestalter von 50 Jahren. Das Alter ist vom Eigner glaubhaft zu machen. Alte (Traditions-) Motorboote gehören zu unserer Kultur, daher gilt es sie zu erhalten und zu pflegen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Unter Berücksichtigung vorgenannter Grundsätze werden den ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitgliedern die notwendigen Auslagen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen „Erstattungsordnung“ erstattet.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sowie juristische Personen die den Zweck des Vereins unterstützen möchten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben als
 - a) aktives Mitglied (mit Traditionsboot),
 - b) Gastmitglied (vorläufige Mitgliedschaft für ein Jahr),
 - c) förderndes Mitglied (ohne Traditionsboot),
 - d) Ehrenmitglied,
 - e) Jugendmitglied.Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Anträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Mit Erreichen der Volljährigkeit werden Jugendmitglieder zu aktive bzw. fördernde Mitglieder.
Die Änderung der Art der Mitgliedschaft muss dem Vorstand angezeigt werden und wird von diesem entschieden. Gegen diesen Bescheid der Aufnahme oder der Änderung der Art der Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats ab förmlicher Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Personen, die sich im besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Kündigung des Mitgliedes,
 - c) durch den Ausschluss.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich zu Händen des 1. Vorsitzenden und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht kein Ausgleichsanspruch.
- (6) Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit den Fälligkeitbeträgen mehr als drei Monate in Verzug ist.
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzung der DTMV

- (8) Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Monaten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach Kenntnisnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- (9) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (10) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (11) Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.
- (12) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und -leistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (1) Der Vorstand setzt die jeweiligen Fälligkeitstermine fest. Ein Recht zur Aufrechnung oder der Zurückbehaltung besteht für das Mitglied, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Bei allen Versammlungen des Vereins hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Stimme ist nur auf ein aktives Mitglied schriftlich übertragbar.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme.
- (3) Die volljährigen Mitglieder sind insbesondere berechtigt
 - a) vom Vorstand Rat, Auskunft und Unterstützung zu allen Angelegenheiten des Vereinslebens und des Wassermotorsportes zu verlangen,
 - b) Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten und
 - c) an der Beschlussfassung zu Wahl- und Mitgliederversammlungen durch Wortergreifung und Stimmenabgabe teilzunehmen.
- (4) Das Stimm-, Antrags- und Rederecht der Jugendmitglieder, in einer Jugendversammlung des Vereins, regelt eine, auf der Mitgliederversammlung zu beschließende, Jugendordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Wählbar für Ämter im Verein sind natürliche Personen als aktive oder fördernde Mitglieder, Partnermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,

- c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) dem Beauftragten für Sport und Umwelt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
Sofern die anwesenden Vorstandsmitglieder nichts anderes bestimmt haben, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Einzelbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit und im Sinne der Wirtschaftlichkeit auch im Umlaufverfahren schriftlich (einschließlich Fax und E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden.
- (5) Unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Vorstandes gegenüber Dritten gilt im Innenverhältnis folgendes:
- a) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,- Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
 - b) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- Euro belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Verbindlichkeiten über 5.000,- Euro dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eingegangen werden.
 - c) Für Grundstücksverträge und Kreditaufnahmen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Seine Arbeit ist ehrenamtlich.
- (8) Alle Mitglieder des Vorstandes werden, in getrennter Wahl, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine zwischenzeitlich erforderliche Ersatzwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Amtszeit. Bis zur nächstmöglichen Wahl kann der Vorstand zur Gewährleistung der vereinsinternen Arbeitsfähigkeit ein wählbares Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung eines zu besetzenden Vorstandsamtes beauftragen.

§ 8 Rechtliche Vertretung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt; der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister können den Verein nur gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten dürfen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Vertretung durch den 2. Vorsitzenden angesetzt und den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Die Versammlung ist bei Eröffnung beschlussfähig.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgenden Zweck
 - a) Feststellung der Stimmliste,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Revisoren,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich),
 - e) Wahl der Revisoren (soweit erforderlich),
 - f) Festsetzung der Beiträge und der Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h) Zustimmung zum Haushaltsplan.
- (4) Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag hierzu stellen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte.
- (2) Wahlen und Abstimmungen werden durch Handaufheben oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch verdeckten Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder (einschließlich der Stimmrechtsübertragungen) erforderlich.
- (6) Jeder Vorschlag zur Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 12 Revisoren

- (1) In der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren ebenfalls auf drei Jahre gewählt.
- (2) Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

- (3) Sie haben die Kasse und die Lagerbestände auf Richtigkeit zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Die Prüfung hat jährlich zu erfolgen, es sei denn, besondere Umstände erfordern eine Zwischenrevision.
- (4) Der Revisionsbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Revisoren berichten auch über eventuelle Auffälligkeiten. Jedes Mitglied kann in den Bericht Einsicht nehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Motoryachtverband e.V. (DMYV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 (weggefallen)

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Leer (Ostfriesland).